

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
nachträgliche Genehmigung überplanmäßiger Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen im Sozialbereich im Haushaltsjahr 2015
Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt zur Finanzierung von unabweisbaren Mehrbedarfen im Haushaltsjahr 2015 folgende überplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen in

Teilplan 0501 – Leistungen nach dem SGB XII –

Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 102.632,13 €

Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen - in Höhe von 2.737.416,91 €

Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen - in Höhe von 6.384.684,77 €

Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 89.160,87 €

Teilplan 0503 – Weitere soziale Pflichtleistungen -

Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 73.161,32 €

Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen - in Höhe von 20.739.875,93 €

Teilplan 1005 – Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit –

Teilplanzeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen - in Höhe von 146.563,39 €

Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen - in Höhe von 4.663.556,66 €

Summe der Mehraufwendungen
34.937.051,98 €

Die Deckung erfolgt durch zahlungswirksame Mehrerträge

in Teilplan 0501 – Leistungen nach dem SGB XII - ,

Teilplanzeile 03 – sonstige Transfererträge in Höhe von 6.753.007,52 €

Teilplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen - in Höhe von 5.968.882,96 €

in Teilplan 0502 – Kommunale Leistungen nach dem SGB II -

Teilplanzeile 01 – Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 2.691.832,94 €

Teilplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen - in Höhe von 4.584.180,20 €

in Teilplan 0503 – Weitere soziale Pflichtleistungen -

Teilplanzeile 06 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 9.776.616,48 €

bzw. zahlungswirksame Wenigeraufwendungen

in Teilplan 0502 – Kommunale Leistungen nach dem SGB II -

Teilplanzeile 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 5.162.531,88 €

Summe der Mehrerträge und Wenigeraufwendungen
34.937.051,98 €

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Nein			
<input type="checkbox"/>	Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>34.937.051,98</u>	€
		Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Wie bereits im Laufe des Jahres 2015 regelmäßig berichtet wurde, zeichnete sich schon frühzeitig ab, dass infolge des starken Anstiegs der Fallzahlen die Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Ansätze des Haushaltsplanes 2015 deutlich überschreiten würden. Mehraufwendungen entstanden ferner bei Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII, für Maßnahmen zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit sowie aufgrund von Korrekturbuchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Insgesamt wurden die Aufwandsermächtigungen in den Teilergebnisplänen 0501 - Leistungen nach dem SGB XII, 0503 - Weitere soziale Pflichtleistungen, und 1005 - Leistungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, um fast 35 Mio. € überschritten. Da es sich ausnahmslos um rechtlich verpflichtende Zahlungen und Buchungen handelte, mussten diese unverzüglich geleistet werden. Die nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung des Rates muss jedoch nachträglich eingeholt werden.

Ein Großteil der Mehraufwendungen wird durch entsprechende Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Bundes, des Landes und des Landschaftsverbands Rheinland sowie höhere Erträge aus Unterhaltsheranziehung und der Rückforderung von Leistungen ausgeglichen. Im Übrigen können Wenigeraufwendungen an anderer Stelle zur Deckung herangezogen werden. Per Saldo wurde der im Haushaltsplan 2015 veranschlagte Zuschussbedarf für den Geschäftsbereich des Amtes für Soziales und Senioren nicht nur eingehalten, sondern sogar ein Deckungsbeitrag für den Gesamthaushalt erzielt.

Bei den Sozialhilfeleistungen nach den verschiedenen Kapiteln des SGB XII stehen den höheren Aufwendungen bei einzelnen Leistungsarten sowie den Korrekturbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechend höhere Erträge aus Erstattungen Dritter gegenüber. Allein 3,4 Mio. € des Mehrbedarfs bei den Transferaufwendungen entfallen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vollständig durch den Bund erstattet wurden. Höhere Aufwendungen als geplant ergaben sich auch bei Sozialhilfeleistungen, die in Delegation für den Landschaftsverband Rheinland als dem zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger gewährt wurden. Auch diese Aufwendungen wurden vollständig erstattet. Nicht unmittelbar durch Ersatzleistungen Dritter refinanziert wa-

ren hingegen Mehraufwendungen für Leistungen der Hilfe zur Gesundheit sowie der ambulanten Eingliederungshilfe. Diese konnten jedoch mit Einsparungen an anderer Stelle sowie höhere Erträge aus der Rückzahlung zu Unrecht bezogener Sozialhilfeleistungen und aus der Unterhaltsheranziehung kompensiert werden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum Haushaltsplan 2015 sowie der Inventur von Forderungen und Verbindlichkeiten mussten höhere bilanzielle Abschreibungen als geplant vorgenommen werden, die aber ebenfalls durch Zuwächse bei neuen Forderungen ausgeglichen wurden.

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II überstiegen den Ansatz im Haushaltsplan 2015 zwar um ca. 4,8 Mio. €, wovon etwa 1,3 Mio. € durch eine höhere Bundesbeteiligung und 2,7 Mio. € durch eine höher ausgefallene Zuweisung des Landes nach dem Ausführungsgesetz zum SGB II kompensiert wurden. Im Rahmen der Bewirtschaftung wurde der Ansatz jedoch zur Sicherstellung der Liquidität durch Sollumbuchungen im Deckungsring um 12 Mio. € verstärkt. Die hiervon nicht benötigten Mittel können soweit erforderlich daher zur Deckung der Mehraufwendungen an anderer Stelle eingesetzt werden. Gleiches gilt für höhere Erträge aus Personalkostenerstattungen für im Jobcenter Köln eingesetzte städtische Beschäftigte sowie aufgrund von Leistungsvereinbarungen, nach denen das Jobcenter in städtischer Regie erbrachte Unterstützungsleistungen der Fachstelle Wohnen und des Dienstleistungszentrums Resodienste Köln aufwandsgerecht vergütet.

Im Teilergebnisplan 0503 werden unter anderem die Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abgebildet. Aufgrund stark gestiegener Fallzahlen haben sich hier im Jahresverlauf 2015 erhebliche Mehrbedarfe gegenüber der Planung ergeben. Insgesamt summieren sich die Mehraufwendungen auf über 20 Mio. €. Das Land NRW hat angesichts der rapide steigenden Belastung der Kommunen aus der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen im Laufe des Jahres 2015 sein Flüchtlingsaufnahmegesetz geändert, in dem u. a. die anteilige Finanzierung der kommunalen Aufwendungen aus Landesmitteln geregelt ist. Hieraus ergaben sich gegenüber der Planung Mehrerträge von ebenfalls über 20 Mio. €, von denen ein Teil bereits unterjährig zur Deckung überplanmäßiger Aufwendungen in Anspruch genommen wurde. Weitere knapp 10 Mio. € können jetzt zur Deckung der Mehraufwendungen eingesetzt werden. Der Zuschussbedarf des Teilergebnisplans 0503 hat sich damit trotz stark steigender Fallzahlen aufgrund der höheren Erträge nicht erhöht.

Die Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit überstiegen im Haushaltsjahr 2015 das im Haushaltsplan veranschlagte Budget um ca. 4,9 Mio. €. Dies ist vor allem auf eine Änderung der Abrechnungspraxis bei der Unterbringung von akut von Obdachlosigkeit bedrohten Personen in Hotels zurückzuführen. Den höheren Aufwendungen stehen grundsätzlich Forderungen in gleicher Höhe gegenüber, die allerdings im Jahr 2015 nicht mehr haushaltswirksam ausgebracht werden konnten, so dass sich vermeintlich ein ungedeckter Mehraufwand ergeben hat. Tatsächlich wird dieser aber durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden, wenn auch zeitversetzt. Für das Haushaltsjahr 2015 wird aus den genannten Gründen eine überplanmäßige Erhöhung der Aufwandsermächtigung erforderlich, die aus den oben genannten Verbesserungen in anderen Teilergebnisplänen gedeckt wird. Ein Mehraufwand von ca. 150.000 € ergab sich schließlich in Teilplanzeile 14, weil infolge einer Inventur der Forderungskonten in der Bilanz höhere Abschreibungen auf nicht mehr werthaltige Forderungen angefallen sind, als dies in früheren Haushaltsjahren der Fall war.

Begründung der Dringlichkeit

Da sich die Jahresabschlussarbeiten für den Haushalt des Jahres 2015 bis in den November 2016 hingezogen haben, steht die exakte Höhe der zu genehmigenden überplanmäßigen Mehraufwendungen erst jetzt fest. Um die Jahresrechnung 2015 rechtzeitig erstellen zu können, ist jedoch eine kurzfristige Beschlussfassung zwingend erforderlich. Auf eine Vorberatung durch den Ausschuss für Soziales und Senioren muss daher verzichtet werden.